**Straßenbenützungsvertrag**

abgeschlossen zwischen der

**Bringungsgemeinschaft**

**vertreten durch den Obmann** ***(Name)***

***(Straße)*,** ***(Gemeinde)***

im Folgenden auch kurz „BG“ genannt und

**Wassergenossenschaft**

**vertreten durch den Obmann** **(Name)**

***(Straße)*,       *(Gemeinde)***

im Folgenden auch kurz „WG“ genannt am unten angesetzten Tag wie folgt:

**1. Präambel/Eigentumsverhältnisse**

Die BG ist Eigentümerin der Liegenschaft EZ      , KG       *(EZ und KG Nummer)*, bestehend aus den Grundstücken      ,       und       *(Gst. Nr.)* Auf diesen Grundstücken ist eine Straßenanlage errichtet.

oder

Die Bringungsanlage der BG führt über folgende Grundstücke:

      *(Gst. Nr.)* (Eigentum      )

      (Gst*. Nr.)* (Eigentum      )

      (*Gst. Nr.)* (Eigentum      )

Vor Abschluss dieses Vertrages ist auch die nachweisliche Zustimmung dieser Grundeigentümer notwendig.

Über diese Straße werden u.a. die im Eigentum Dritter befindlichen Grundstücke      ,      ,       und       *(Gst. Nr.)*, welche laut beiliegendem Lageplan (Beilage) hervorgehen, erschlossen.

Die WG hat im Jahre  die Wildbach- /Lawinenverbauung „“ *(z.B.* *Wildbachsperre/Geschiebesperre Name)* errichtet. Im Hinblick darauf sind von den o.a. Grundstücken Geschiebe-Materialtransporte zur Räumung der Wildbach- /Lawinenverbauung mit Lastkraftwagen erforderlich. Diese Maßnahmen zur Räumung der Wildbach- /Lawinenverbauung werden durch die WG selbst oder durch Dritte durchgeführt.

oder

Die WG plant im Jahre  die Wildbach- /Lawinenverbauung „“ *(z.B.* *Wildbachsperre/Geschiebesperre Name)* zu errichten.

Im Hinblick darauf sind von den o.a. Grundstücken Materialtransporte zur Erbauung der Wildbach- /Lawinenverbauung und in weiterer Folge zur Räumung der selbigen mit Lastkraftwagen erforderlich. Diese Maßnahmen zur Erbauung und Räumung der Wildbach- /Lawinenverbauung werden durch die WG selbst oder durch Dritte durchgeführt.

**2. Vertragsgegenstand**

Die BG räumt für sich und ihre Rechtsnachfolger der WG auf der ihr gehörigen und über die o.a. Gst. bis vor       *(genaue Beschreibung)* verlaufenden Weganlage ein Straßennutzungsrecht (Geh- und Fahrtrecht) zum Zwecke von Geschiebe- und Materialtransporten zur Errichtung/Räumung der Wildbach- /Lawinenverbauung ein.

**3. Dauer**

Das Recht zur Benützung beginnt – bei Vorliegen eines allfällig notwendigen gültigen Vollversammlungsbeschlusses der BG - nach beidseitiger Unterzeichnung dieses Vertrages und wird auf die Dauer des Bestandes der Weganlage auf den oben angeführten Grundstücken eingeräumt.

oder

Das Recht zur Errichtung beginnt – bei Vorliegen eines allfällig notwendigen gültigen Vollversammlungsbeschlusses der BG - nach beidseitiger Unterzeichnung dieses Vertrages und wird auf die Dauer der Erbauung der Wildbach- /Lawinenverbauung, längstens bis ….

auf den oben angeführten Grundstücken eingeräumt.

**4. Erhaltung**

Die Erhaltung der vertragsgegenständlichen Weganlage einschließlich Schneeräumung und Streuung obliegt der BG. Die WG treffen keine diesbezüglichen Verpflichtungen.

**5. Nutzungsbedingungen**

Der jeweilige Beginn bzw. das voraussichtliche Ende der Materialtransporte zur Erbauung/Räumung der Wildbach- /Lawinenverbauung ist der BG vorab schriftlich rechtzeitig anzukündigen. Die täglichen Fahrtzeiten der Materialtransporte haben in Absprache mit der BG zu erfolgen. Keinesfalls darf die Weganlage mit Lastkraftwagen im Zeitraum von      :      Uhr bis      :     Uhr befahren werden.

Das Nutzungsrecht ist im Rahmen der Straßenverkehrsordnung z.B.       Tonnen höchstzulässiges Gesamtgewicht bzw. bei Frostaufbruch       Tonnen höchstzulässiges Gesamtgewicht auszuüben und beinhaltet das Recht mit Fahrzeugen aller Art mit Ausnahme von Kettenfahrzeugen auf der nutzungsgegenständlichen Fläche zu fahren und zu begehen.

Schäden an der Weganlage:

Nach § 1295 Abs. 1 ABGB ist jedermann berechtigt, vom Schädiger den Ersatz jenes Schadens zu verlangen, den ihm dieser rechtswidrig und schuldhaft zugefügt hat. Der Anspruch auf Schadenersatz setzt eine Verursachung des zum Ersatz verpflichtenden Umstandes voraus.

Im Hinblick darauf ist vor der Errichtung der Wildbach- /Lawinenverbauung bzw. vor jeder größeren Maßnahme - wenn die Weganlage in übergebührlichem Maße benützt wird – bzw. nach Abschluss der gegenständlichen Erbauung bzw. Räumung der Wildbach/Lawinenverbauung der Straßenzustand zu dokumentieren (Beweissicherung mit Fotos durch Professionisten auf Kosten der WG).

Alle Bestandteile der Weganlage, wie z.B. Bankette, Böschungen, Entwässerungseinrichtungen, etc. einschließlich den Zufahrten zu den angrenzenden Wohnobjekten, sind ständig in funktionsgerechtem Zustand zu erhalten bzw. ist im Schadensfall deren Funktionsfähigkeiten unverzüglich wiederherzustellen. Die entsprechenden Sicherungsmaßnahmen sind im Schadensfall von der WG unverzüglich durchzuführen (Sofortmaßnahmen bei Gefahr).

Für sämtliche Maßnahmen zur Schadensbehebung sowie deren Abwicklung ist das Einvernehmen mit der BG herzustellen, mit Ausnahme der Sofortmaßnahmen bei Gefahr in Verzug. Als Grundlage für die Ermittlung von allfälligen Schäden an der Weganlage bildet die o.a. Zustandsfeststellung.

Werden diese Schäden durch die WG nicht binnen einer angemessenen Frist von höchstens 6 Monaten nach Feststellung durch den Professionisten behoben, kann die BG die Schäden auf Kosten der WG umgehend und ohne weitere Aufforderung beseitigen lassen.

Sollten etwaige Schäden durch den Güterwegerhaltungsverband behoben werden, verpflichtet sich die WG, den in Rechnung gestellten Betrag für den Sanierungsmehraufwand unverzüglich zu bezahlen.

Die BG übernimmt keine Gewähr für eine bestimmte Beschaffenheit der Weganlage.

Die BG kann die Weganlage aus Sicherheitsgründen im erforderlichen Ausmaß sperren.

Allfällige Behördengenehmigungen wie z.B. Ausnahme von Tonnagenbeschränkungen, welche im Zusammenhang mit der Benutzung der Weganlage durch die WG erforderlich sein sollten hat die WG einzuholen. Auch sind Auflagen, welche im Zusammenhang mit der Benutzung der Weganlage durch die WG erteilt werden, von der WG zu erfüllen, selbst wenn sie sich an die BG richten.

Sollte die BG als Mitglied in die WG einbezogen werden, hat die WG für die BG (als Mitglied in der WG) jene Kosten zu tragen, die durch die Behebung bei Schäden an der gegenständlichen Weganlage der BG entstehen.

Die WG hält die BG hinsichtlich allfälliger Ansprüche, die aus der Benützung der Weganlage durch die WG resultieren und an die BG herangetragen werden, schad- und klaglos.

**6. Sonstiges**

Die Vertragsteile verzichten ausdrücklich auf die Anfechtung dieses Vertrages wegen Verkürzung über oder unter die Hälfte des wahren Wertes sowie eine Anfechtung wegen Irrtums oder aus einem anderen Grund.

Die Rechten und Pflichten aus dieser Vereinbarungen gelten auch für durch die WG beauftragen Dritten wie z.B. Unternehmer.

Parteieneinvernehmlich wird festgehalten, dass die Rechte und Pflichten aus dem gegenständlichen Vertrag parteienallseits auf sämtliche Rechtsnachfolger vollinhaltlich übergehen.

Allfällige Änderungen dieser Vereinbarung bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform; dies gilt auch für ein Abgehen von der vereinbarten Schriftform selbst.

      *(Gemeinde)*, am       *(Datum)*

……………………………..………………………………………………………………..

Bringungsgemeinschaft      , Obmann       (*Name*)

…………….……………….………………………………………………………………..

Bringungsgemeinschaft      ,

zweites Vorstandsmitglied       (*Name*) oder

Obmann - Stellvertreter       (*Name*)

……………………………..………………………………………………………………..

Wassergenossenschaft      , Obmann       (*Name*)

………………………….…………………………………………………………………

Wassergenossenschaft      ,

zweites Vorstandsmitglied       (*Name*) oder

Obmann - Stellvertreter       (*Name*)